

Antrag des Regierungsrates vom 9. September 2009

4628

Sozialhilfegesetz

**(Änderung vom; Informationen und Auskünfte;
vorläufig Aufgenommene)**

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 9. September 2009,

beschliesst:

I. Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 wird wie folgt geändert:

§ 5 a. ¹ Die Hilfe für Asylsuchende und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung (nachfolgend Asylsuchende) richtet sich nach besonderen Vorschriften. Asylfürsorge
a. Zuständigkeit

Abs. 2 unverändert.

§ 5 d. ¹ Die Hilfe für vorläufig Aufgenommene richtet sich nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Vorläufig Auf-
genommene

² Der Kanton kann den Gemeinden vorläufig Aufgenommene zur Unterbringung und Unterstützung zuweisen.

³ Die Zahl der vorläufig Aufgenommenen, die ganz oder teilweise sozialhilfeabhängig sind, wird der Wohngemeinde bei der Zuweisung von Asylsuchenden gemäss § 5 a Abs. 2 angerechnet.

§ 5 e. ¹ Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen des Bundesrechts sind folgende Personen von der ordentlichen Sozialhilfe ausgeschlossen: Touristen,
Personen mit
Kurzaufenthalts-
bewilligung, aus-
ländische
Arbeitssuchende

- a. Touristen mit Wohnsitz oder Aufenthalt im Ausland,
- b. Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung,
- c. Arbeitssuchende nach Art. 2 Abs. 1 Anhang I zum Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten andererseits über die Freizügigkeit (FZA) und Art. 2 Abs. 1 Anhang K Anlage 1 zum Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen).

² Die Fürsorgebehörde leistet Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV. Sofern die Rückreise aus medizinischer Sicht möglich ist, beschränkt sich die Nothilfe auf die Unterstützung bei der Rückkehr in den Wohnsitz- bzw. Aufenthaltsstaat oder den Heimatstaat.

³ In Ausnahmefällen, insbesondere zur kurzfristigen Überbrückung einer Notlage, kann die Fürsorgebehörde eine über die Nothilfe hinausgehende Hilfe gewähren.

⁴ Sie meldet Unterstützungsfälle nach Abs. 1 lit. b und c der zuständigen Ausländerbehörde.

b. Aufgaben

§ 7. ¹ Der Fürsorgebehörde obliegen:

lit. a–c unverändert,

d. Vertretung der Gemeinde in Strafverfahren wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen.

Abs. 2 und 3 unverändert.

Formen

§ 16. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird in Bargeld, in Form eines Checks oder durch Überweisung auf ein Post- oder Bankkonto des Hilfesuchenden ausgerichtet.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

Gesuche um Kostengutsprache

§ 16 a. ¹ Sind Leistungen Dritter sicherzustellen, erteilt die Fürsorgebehörde in der Regel Kostengutsprache. Über den Umfang der Kostengutsprache hinausgehende Leistungen müssen nicht übernommen werden.

² Gesuche um Kostengutsprache sind der Fürsorgebehörde im Voraus einzureichen. Ohne Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme. Vorbehalten bleiben notfallbedingte medizinische Behandlungen.

³ Gesuche müssen folgende Angaben enthalten:

- a. vollständige Personalien des Hilfesuchenden,
- b. Bezeichnung allfälliger leistungspflichtiger Dritter,
- c. Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der Leistungen.

⁴ Gesuche um Kostengutsprache für medizinische Behandlungen müssen überdies Auskunft geben über:

- a. die Behandlungsursache,
- b. das Vorliegen eines Notfalls,
- c. den Zeitpunkt und den Ort des Unfalls oder der Erkrankung,
- d. die voraussichtliche Dauer eines Spitalaufenthaltes, die einweisende Stelle, den Zeitpunkt der Transportfähigkeit des Patienten und die empfohlene Transportart.

§ 18. ¹ Der Hilfesuchende gibt vollständig und wahrheitsgetreu Auskünfte Auskunft über:

- a. seine finanziellen Verhältnisse im In- und Ausland, namentlich auch über Ansprüche gegenüber Dritten,
- b. die finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die mit ihm zusammenleben oder ihm gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- c. die finanziellen Verhältnisse von anderen Personen, die mit ihm zusammenleben, soweit die Auskunft für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist,
- d. seine persönlichen Verhältnisse und diejenigen der in lit. b und c genannten Personen, soweit die Auskunft für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist.

² Der Hilfesuchende gewährt Einsicht in seine Unterlagen, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfe geeignet und erforderlich ist.

³ Der Hilfesuchende meldet unaufgefordert Veränderungen der unterstützungsrelevanten Sachverhalte.

⁴ Die Fürsorgebehörde ist berechtigt, auch ohne Zustimmung des Hilfesuchenden und der weiteren in Abs. 1 genannten Personen Auskünfte bei Dritten einzuholen, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben oder Unterlagen bestehen.

⁵ Die Fürsorgebehörde informiert den Hilfesuchenden und die weiteren in Abs. 1 genannten Personen über die über sie eingeholten Auskünfte.

Untermarginalien zu §§ 34–38:

Die arabischen Ziffern werden durch Kleinbuchstaben ersetzt.

Titel vor § 47:

G. Schweigepflicht, Informationen und Auskünfte

§ 47. Die Fürsorgebehörde und die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe und Personen (Sozialhilfeorgane) sind unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen zur Verschwiegenheit über ihre Wahrnehmungen verpflichtet. Schweigepflicht

Informationen
an Ausländer-
behörden

§ 47 a. ¹ Die Sozialhilfeorgane erstatten der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert die nach Bundesrecht vorgesehenen Meldungen. Sie melden insbesondere:

- a. Beginn, Umfang und Beendigung des Bezugs von Sozialhilfe, Rückerstattungen von bezogenen Sozialhilfeleistungen sowie Umstände, die sich auf die Höhe der Unterstützungsleistung auswirken,
- b. sonstige Umstände, die für die pflichtgemässe Beurteilung der persönlichen Verhältnisse und den Grad der Integration durch die Ausländerbehörde wesentlich sind.

² Die Sozialhilfeorgane können andere Tatsachen, die für das ausländerrechtliche Bewilligungsverfahren bedeutsam sein können, der zuständigen Ausländerbehörde unaufgefordert melden.

Informationen
an Sozialhilfe-
organe

§ 47 b. ¹ Die Gerichte, die Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden sowie die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Organisationen und Personen sind ermächtigt, den Sozialhilfeorganen von sich aus mitzuteilen, wenn nach Wahrnehmungen in ihrer amtlichen Tätigkeit ein konkreter und erheblicher Verdacht auf unrechtmässige Erwirkung von Sozialhilfeleistungen besteht.

² Die für das Fürsorgewesen zuständige Direktion leitet bei ihr eingegangene Informationen an die Fürsorgebehörde oder an die nach Art. 29 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 zuständige kantonale Amtsstelle weiter.

³ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Schweigepflichten.

Informationen
unter
Sozialhilfe-
organen

§ 47 c. ¹ Die im Einzelfall betroffenen Sozialhilfeorgane informieren sich gegenseitig über Beginn, Ausmass, Art, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe, über Abtretungen und Auszahlungen gemäss § 19 sowie über die Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 20.

² Die Informationen müssen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfeorgane geeignet und erforderlich sein. Dazu gehören insbesondere:

- a. ordentliche Übergabe von Fällen,
- b. Klärung von Zuständigkeitsfragen,
- c. Abklärungen über die Subsidiarität und die Rückerstattung von Sozialhilfeleistungen.

§ 47 d. Im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit sind die Sozialhilfeorgane ermächtigt, mit den im Einzelfall beteiligten Stellen gemäss § 3 c Informationen insbesondere über die Personalien sowie die persönlichen, beruflichen und finanziellen Verhältnisse des Hilfesuchenden auszutauschen, sofern dies für die Förderung seiner Eingliederung geeignet und erforderlich ist.

Datenaustausch bei der Interinstitutionellen Zusammenarbeit

§ 48. ¹ Die Sozialhilfeorgane erteilen folgenden Stellen im Einzelfall und auf Ersuchen mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Stelle geeignet und erforderlich ist:

Auskünfte auf Ersuchen

- a. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden,
- b. Gerichten und Verwaltungsbehörden des Bundes,
- c. Gerichten sowie Verwaltungsbehörden anderer Kantone und ihrer Gemeinden,
- d. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind.

² Den Sozialhilfeorganen erteilen folgende Stellen im Einzelfall und auf Ersuchen mündlich oder schriftlich Auskunft, soweit dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Sozialhilfeorgane geeignet und erforderlich ist:

- a. Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden,
- b. Organisationen und Personen, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind,
- c. Personen, die mit dem Hilfesuchenden in einer Hausgemeinschaft leben oder ihm gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind,
- d. Arbeitgeber des Hilfesuchenden und der mit ihm in einer Hausgemeinschaft lebenden Personen.

³ Ausgenommen von der Auskunftspflicht gemäss Abs. 2 sind die Ombudsstellen, die Notariate sowie die Datenschutzbeauftragten von Kanton und Gemeinden. Diese sind berechtigt, Auskünfte zu erteilen.

⁴ Vorbehalten bleiben bundesrechtliche Schweigepflichten.

II. Übergangsbestimmung

Die Informationen nach §§ 47 a–47 d sowie die Auskünfte auf Ersuchen nach § 48 können sich auch auf Sachverhalte beziehen, die sich vor Inkrafttreten dieser Bestimmungen ereignet haben.

III. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Weisung

I. Zusammenfassung

Im Bereich der Sozialhilfe bestehen Unklarheiten bezüglich des zulässigen Informationsaustausches zwischen den verschiedenen involvierten Amtsstellen und Behörden, aber auch bezüglich der Auskunftspflicht von Dritten. Im Rahmen einer Teilrevision des Sozialhilfegesetzes sollen klare gesetzliche Grundlagen für den Informationsaustausch geschaffen werden, dies insbesondere auch im Hinblick auf die Verhinderung von missbräuchlichen Sozialhilfebezügen.

Das neue Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und die Teilrevision des Asylgesetzes haben im Bereich der vorläufig aufgenommenen Personen zu einem Systemwechsel geführt. Aufgrund dessen erweist es sich als notwendig, die Sozialhilfe für vorläufig aufgenommene Personen neu zu regeln und diese Personengruppe der ordentlichen Unterstützung gemäss Sozialhilfegesetz zu unterstellen.

Ebenfalls einer Regelung bedarf es für Personen, die nach übergeordnetem Staatsvertragsrecht von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können, sowie für die Personen, die sich lediglich vorübergehend in der Schweiz aufhalten.

II. Ausgangslage

Das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 (SHG, LS 851.1) setzt Art. 111 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) um. Danach sorgen Kanton und Gemeinden dafür, dass Menschen in einer Notlage, die sie nicht aus eigener Kraft bewältigen können, ein Obdach und existenzsichernde Mittel erhalten. Ferner fördern sie die berufliche Umschulung und Weiterbildung erwerbsloser Personen, ihre Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess und, zur Bekämpfung von sozialer Not und Armut, die Hilfe zur Selbsthilfe. Der Regierungsrat hat am 16. Juli 2008 ein Konzept zur Revision des Sozialhilfegesetzes verabschiedet. Darin wurde unter anderem darauf hingewiesen, dass die zürcherische Sozialhilfegesetzgebung den Datenaustausch zwischen Behörden und Amtsstellen von Kanton und Gemeinden nur ansatzweise regelt. In der Praxis komme es daher immer wieder zu Unsicherheiten bezüglich der Zulässigkeit eines Informationsaustausches zwischen den verschiedenen Behörden und Ämtern im Bereich der Sozialhilfe, insbesondere bei Missbräuchen von Sozialhilfegeldern. Infolge fehlender gesetzlicher Regelung für den Bereich der in die kantonale Zuständigkeit fallenden Sozialhilfe werde auch die Interinstitutionelle Zusammenarbeit erschwert. Ferner würden die Fürsorge-

behörden bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe teilweise auf datenschutzrechtliche Hindernisse stossen. Die bestehenden Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung vermöchten hier keine hinreichende Klärung zu bieten, weshalb die Fragen der Auskunftserteilung und der Informationsweitergabe im Sozialhilfegesetz zu regeln seien.

Ähnliche Anliegen verfolgen einerseits die parlamentarische Initiative KR-Nr. 236/2007 betreffend Änderung der Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919 (StPO, LS 321) und des Sozialhilfegesetzes sowie die Einzelinitiative KR-Nr. 27/2008 betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes.

Im Weiteren hat mit dem am 24. September 2006 von den Stimmberechtigten angenommenen Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20) und der Teilrevision des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) im Bereich der vorläufig aufgenommenen Personen ein Systemwechsel stattgefunden. Um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass die überwiegende Mehrheit aller vorläufig aufgenommenen Personen dauerhaft in der Schweiz verbleibt, sollen diese neu nicht mehr bloss in der Schweiz geduldet, sondern beruflich und gesellschaftlich integriert werden. Zu diesem Zweck richtet der Bund den Kantonen seit dem 1. Januar 2008 für jede vorläufig aufgenommene Person eine einmalige Integrationspauschale von Fr. 6000 (davon 80% als Basispauschale und die restlichen 20% erfolgsorientiert) aus (vgl. Art. 87 Abs. 1 lit. a AuG; Art. 18 Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern vom 24. Oktober 2007, VIntA, SR 142.205). Auf der anderen Seite werden die vorläufig Aufgenommenen, die sich seit mindestens sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, neu in die kantonale Sozialhilfezuständigkeit übergeführt. Ab diesem Zeitpunkt richtet der Bund den Kantonen somit für diese Personengruppe keine Pauschalen gemäss Art. 88 Abs. 1 und 2 und Art. 89 AsylG mehr aus (vgl. Art. 87 Abs. 3 AuG).

Bis anhin richtet sich die Hilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung nach besonderen Vorschriften (§ 5a SHG). Massgebend sind die Bestimmungen der kantonalen Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005 (AfV, LS 851.13). Mit dem bundesrechtlichen Systemwechsel im Bereich der vorläufig aufgenommenen Personen lässt sich die bisherige Art der Unterstützung dieser Personengruppe nicht weiter aufrechterhalten, da diese insbesondere dem Integrationsgedanken nicht Rechnung trägt. Zum einen sieht die Asylfürsorgeverordnung keine Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration vor, zum anderen erweist sich die Regelung der Abgeltung der Gemeinden, die auf der Grund-

lage der Asylpauschalen des Bundes beruht (vgl. § 10 AfV), als Hindernis für integrative Massnahmen, da sich Letztere selbst unter Berücksichtigung der einmaligen Integrationspauschale des Bundes mit den bisherigen Beiträgen an die Gemeinden nicht finanzieren lassen. In dem am 16. Juli 2008 verabschiedeten Konzept hat der Regierungsrat daher vorgesehen, dass sich die wirtschaftliche Hilfe für vorläufig aufgenommene Personen künftig nach den ordentlichen Regeln des Sozialhilfegesetzes und damit nach den SKOS-Richtlinien richten solle. Dadurch wird nicht nur die Förderung der Eingliederung ermöglicht (vgl. § 3a SHG), von der eine Senkung der Kosten im Bereich der Sozialhilfe zu erwarten ist. Vielmehr können die vorläufig Aufgenommenen damit auch dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung (§ 3b SHG) unterstellt werden, und es können die Sanktionsmöglichkeiten nach §§ 24 und 24a SHG angewendet werden. Gleichzeitig sollen die Möglichkeit einer Zuweisung von vorläufig Aufgenommenen an die Gemeinden zur Unterbringung und Betreuung sowie die Anrechnung der Anzahl ganz oder teilweise sozialhilfeabhängiger Personen in einer Gemeinde an deren Aufnahmequote gemäss § 8 AfV beibehalten werden.

Gestützt auf das durch den Regierungsrat verabschiedete Konzept wurde ein Entwurf für eine Gesetzesänderung ausgearbeitet. Deren Schwerpunkte stellen sich wie folgt dar:

- Unterstellung der vorläufig aufgenommenen Personen unter die ordentliche Unterstützung gemäss Sozialhilfegesetz.
- Neuregelung der Auskünfte durch die Hilfe suchende Person sowie Dritte.
- Regelung einer gegenseitigen behördlichen Information im Einzelfall.
- Schaffung einer rechtlichen Grundlage, die den Informationsaustausch im Falle eines Verdachts auf unrechtmässiges Erwirken von Sozialhilfeleistungen ermöglicht.
- Regelung des Datenaustausches im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit.

III. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Der Entwurf zur Revision des Sozialhilfegesetzes wurde am 3. Dezember 2008 in eine breite Vernehmlassung gegeben. Insgesamt gingen 151 Stellungnahmen ein, aus denen sich grossmehrheitlich eine Zustimmung zur Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen ergab. In den Detailfragen wurden teilweise übereinstimmende, teil-

weise aber auch erheblich voneinander abweichende Anträge gestellt. Ergänzende Anregungen, Wünsche oder Bemerkungen zielten ebenfalls zum Teil in die gleiche, zum Teil in verschiedene Richtungen. Nach Prüfung der verschiedenen Änderungs- und Ergänzungsanträge haben sich folgende bei der Überarbeitung zu berücksichtigende Schwerpunkte ergeben:

- Ergänzende Anpassung verschiedener Bestimmungen an datenschutzrechtliche Vorgaben.
- Präzisierung der Bestimmung über die Auskunftspflicht der Hilfesuchenden Person, insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für eine direkte Informationsbeschaffung durch die unterstützende Stelle.
- Anpassung der Bestimmung betreffend Informationen an Ausländerbehörden an bundesrechtliche Vorgaben.
- Ermächtigung der Gerichte zur Information der Sozialhilfeorgane bei Verdacht auf unrechtmässiges Erwirken von Sozialhilfeleistungen.

In formeller Hinsicht wird im Rahmen der Revision zusätzlich die Gelegenheit ergriffen, die arabischen Ziffern bei den Untermarginalien der §§ 34–38 durch Kleinbuchstaben zu ersetzen.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmende stellten sich auf den Standpunkt, mit Bezug auf die Unterstützung der vorläufig Aufgenommenen gemäss § 5d bedürfe es einer neuen Quotenregelung, um eine gerechte Verteilung der Lasten der Sozialhilfe zwischen den Gemeinden zu gewährleisten. Diesbezüglich ist indessen zu bemerken, dass sich das bisherige System der Zuweisung und Anrechnung an die Aufnahmequote bewährt hat. Die Festlegung zweier unterschiedlicher Aufnahmequoten wäre wenig praktikabel. Da zudem die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden keine Einwendungen gegen Abs. 2 und 3 von § 5d erhoben hat, rechtfertigt es sich, von einer Neuordnung abzusehen.

Im Weiteren erachteten einige Vernehmlassungsteilnehmende die Regelung von § 5e als zu kompliziert. Sie bevorzugen ein Verfahren, bei dem die einzelnen Fälle dem Kantonalen Sozialamt oder einer anderen kantonalen Anlaufstelle zum Entscheid über Art und Umfang der Unterstützung vorgelegt werden können. Ein solches Verfahren würde jedoch dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit widersprechen, wonach alles Verwaltungshandeln auf einer genügenden gesetzlichen Grundlage zu beruhen hat. Um den Gemeinden die Anwendung der Bestimmung zu erleichtern, werden entsprechende Erläuterungen in das Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantonalen Sozialamtes aufgenommen werden. Letzteres wird den Gemeinden zudem weiter beratend zur Seite stehen.

Mit Bezug auf die Notwendigkeit einer fachlichen Unterstützung der Gemeinden bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe und der vereinzelt betonten Integration von vorläufig Aufgenommenen ist allgemein festzuhalten, dass die Beratung und Unterstützung der Gemeinden im Bereich der gesamten öffentlichen Sozialhilfe bereits heute vom Kantonalen Sozialamt wahrgenommen wird. Ferner besteht im Kanton Zürich ein breites Angebot an Bildungs-, Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene. 2008 wurden mehr als 20 Programme mit rund 1000 Teilnahmepätzen direkt durch den Kanton finanziert. Die Teilnahme von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen an diesen Programmen ist kostenlos. Eine Übersicht aller dem Kantonalen Sozialamt gemeldeten Programme zur beruflichen und sozialen Integration ist auf der Homepage des Kantonalen Sozialamts zu finden.

IV. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5a. Asylfürsorge, a. Zuständigkeit

Wie bereits erwähnt, richtete sich die Hilfe für vorläufig Aufgenommene bis anhin nach den besonderen Vorschriften der kantonalen Asylfürsorgeverordnung (vgl. § 5a SHG). Angesichts der Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der vorläufig aufgenommenen Personen auf Dauer in der Schweiz bleiben wird, und unter Berücksichtigung des bundesrechtlichen Auftrages einer nachhaltigen Integration dieser Personengruppe ist es nicht länger gerechtfertigt, sie weiterhin im gleichen Umfang wie Asylsuchende wirtschaftlich zu unterstützen. Vielmehr ist es angezeigt, sie den Inländerinnen und Inländern gleichzustellen und die wirtschaftliche Hilfe nach den SKOS-Richtlinien zu bemessen. Zu diesem Zweck ist die Gruppe der vorläufig Aufgenommenen aus Abs. 1 von § 5a SHG zu streichen.

§ 5d. Vorläufig Aufgenommene

Mit der in Abs. 1 erfolgten Unterstellung unter die Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes fallen die vorläufig Aufgenommenen nicht mehr unter die Herrschaft der Asylfürsorgeverordnung. Neu bemisst sich die wirtschaftliche Hilfe für diese Personengruppe nach den SKOS-Richtlinien (vgl. § 15 SHG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981, SHV, LS 851.11). Sie profitieren damit vom Anreizsystem und haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Inländerinnen und Inländer. Sie werden also insbesondere dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung (§ 3b SHG) unterstellt und es können neu die Sanktionsmög-

lichkeiten nach §§ 24 und 24a SHG angewendet werden. Ferner finden auch die finanziellen Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes Anwendung. So ersetzt der Kanton den Gemeinden gestützt auf § 44 Abs. 1 SHG die tatsächlichen Kosten für die wirtschaftliche Hilfe für vorläufig Aufgenommene, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben. Im Weiteren leistet er gemäss § 45 SHG den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben. Im Gegenzug wird die bisherige, auf der Grundlage der Leistungen des Bundes erfolgende Abgeltung der Gemeinden (§ 10 AfV) aufgehoben. Die vom Bund ausgerichtete Globalpauschale für vorläufig Aufgenommene, die sich noch nicht seit sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, sowie die bundesrechtlichen Integrationspauschalen verbleiben beim Kanton.

In der Mehrzahl der Fälle wird die vorläufige Aufnahme nach Abschluss eines Asylverfahrens verfügt. Im Zeitpunkt der vorläufigen Aufnahme halten sich viele der betreffenden Personen in einem Empfangszentrum des Bundes, von wo aus sie einem Kanton zugewiesen werden, oder in einer Erstphasenunterkunft des Kantons (vgl. § 6 Abs. 2 AfV) auf. Es erweist sich daher als notwendig, weiterhin die Möglichkeit einer Zuweisung von vorläufig Aufgenommenen an die Gemeinden zur Unterbringung und Betreuung vorzusehen (Abs. 2). Beizubehalten ist dementsprechend auch die bisherige Anrechnung der Anzahl ganz oder teilweise sozialhilfeabhängiger Personen in einer Gemeinde an deren Aufnahmequote gemäss § 5a Abs. 2 in Verbindung mit § 8 AfV (Abs. 3).

§ 5e. Touristen, Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung, ausländische Arbeitssuchende

Touristen sind Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben und sich lediglich zu Besuchszwecken vorübergehend in der Schweiz aufhalten. Bereits heute erhalten diese Personen, wenn sie in eine Notlage geraten, lediglich Nothilfe. Diese besteht hauptsächlich aus der Erteilung von subsidiären Kostengut-sprechen für dringend notwendige medizinische Behandlungen und aus Hilfestellungen bei der Rückkehr in den Wohn- oder Aufenthaltsstaat. Diese Praxis gilt es im Sozialhilfegesetz ausdrücklich zu regeln (Abs. 1 lit. a). Für Personen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt in einem anderen Kanton der Schweiz, die sich lediglich zu Besuchszwecken im Kanton Zürich aufhalten und hier in Not geraten, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG, SR 851.1) massgebend.

Kurzaufenthalter sind Ausländerinnen und Ausländer, die sich befristet, in der Regel für weniger als ein Jahr, für einen bestimmten Aufenthaltszweck mit oder ohne Erwerbstätigkeit in der Schweiz aufhalten (vgl. Art. 32 AuG). Um in die Schweiz einreisen zu können, wird in der Regel unter anderem vorausgesetzt, dass sie über die für den Aufenthalt notwendigen finanziellen Mittel verfügen (vgl. Art. 5 AuG; Art. 1 der Verordnung über das Einreise- und Visumverfahren, VEV, SR 142.204). Die finanziellen Mittel werden dabei als ausreichend erachtet, wenn sichergestellt ist, dass während des Aufenthalts in der Schweiz keine Sozialhilfeleistungen bezogen werden (Art. 1 Abs. 2 VEV). Gerät eine ausländische Person mit Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) während ihres Aufenthalts in der Schweiz in eine finanzielle Notlage, sodass sie auf wirtschaftliche Hilfe angewiesen ist, kann die zuständige Behörde die Kurzaufenthaltsbewilligung widerrufen (Art. 62 AuG). Diese Personen weilen von vornherein lediglich vorübergehend in der Schweiz und verfügen über keinen Anspruch auf weiteren Verbleib, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht mehr aus eigenen Mitteln bestreiten können. Es rechtfertigt sich demnach, sie vom Bezug ordentlicher, nach den SKOS-Richtlinien bemessener Sozialhilfeleistungen auszuschliessen (Abs. 1 lit. b).

Zu beachten ist dabei, dass für Personen, die unter das Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedsstaaten über die Freizügigkeit (FZA, SR 0.142.112.681) bzw. unter das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-Übereinkommen, SR 0.632.31) fallen (EU- bzw. EFTA-Angehörige), besondere Bestimmungen gelten. So wird von diesen Personen kein Nachweis verlangt, dass sie über genügende finanzielle Mittel verfügen, wenn sie zwecks Ausübung einer Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen (vgl. Art. 6 und 12 Anhang I zum FZA bzw. Art. 6 und 11 Anhang K Anlage 1 zum EFTA-Übereinkommen). Solange diese Personen einer Erwerbstätigkeit nachgehen und soweit sie über eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungsbewilligung verfügen, sind sie gleich zu behandeln wie die Inländerinnen und Inländer. Ein Ausschluss vom Bezug ordentlicher Sozialhilfe ist bei diesen Personen nicht möglich.

Demgegenüber müssen EU- oder EFTA-Angehörige, die keine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ausüben und hier kein Aufenthaltsrecht aufgrund anderer Bestimmungen des FZA bzw. des EFTA-Übereinkommens haben, für den Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung den Nachweis erbringen, dass sie für sich selbst und ihre Familienangehörigen über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, sodass sie während ihres Aufenthalts keine Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Ferner müssen sie nachweisen, dass sie über einen Krankenversicherungsschutz verfügen, der sämtliche Risiken abdeckt (vgl. Art. 24

Abs. 1 und 2 Anhang I zum FZA bzw. Art. 23 Ziff. 1 und 2 Anhang K Anlage 1 zum EFTA-Übereinkommen; vgl. auch Art. 16 Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs, VEP; SR 142.203). Das Aufenthaltsrecht besteht so lange, wie die Berechtigten die Bedingungen nach Art. 24 Abs. 1 Anhang I zum FZA bzw. Art. 23 Ziff. 1 Anhang K Anlage 1 zum EFTA-Übereinkommen erfüllen (Art. 24 Abs. 8 Anhang I zum FZA bzw. Art. 23 Ziff. 8 Anhang K Anlage 1 zum EFTA-Übereinkommen). Da jedoch weder das FZA noch das EFTA-Übereinkommen ausdrücklich einen Ausschluss von der Sozialhilfe festlegen, müssen diese Personen im Bedarfsfall nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes bzw. den SKOS-Richtlinien unterstützt werden. Es besteht hier einzig die Möglichkeit eines Widerrufs der Anwesenheitsberechtigung.

Anders stellt sich die Situation dar für EU- und EFTA-Angehörige, die ein Arbeitsverhältnis mit einer Dauer von weniger als einem Jahr innehatten. Für den weiteren Verbleib in der Schweiz wird von ihnen verlangt, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten (Art. 24 Ziff. 3 Anhang I zum FZA bzw. Art. 23 Ziff. 3 Anhang K Anlage 1 zum EFTA-Übereinkommen). Im Unterschied zu den Nichterwerbstätigen sehen hier das FZA bzw. das EFTA-Übereinkommen vor, dass diese Personen während der Dauer dieses Aufenthalts von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für Personen, die in die Schweiz einreisen, um sich eine Beschäftigung zu suchen (Art. 2 Abs. 1 Anhang I zum FZA und Art. 2 Abs. 1 Anhang K Anlage 1 zum EFTA-Übereinkommen). Von dieser Ermächtigung ist entsprechend Gebrauch zu machen (Abs. 1 lit. c).

Analog zur Regelung von Art. 21 ZUG soll die Hilfe der zuständigen Fürsorgebehörde (bzw. des Kantonalen Sozialamtes in Fällen von § 36 Abs. 2 SHV), wenn eine solche überhaupt notwendig wird, in erster Linie auf die Rückkehr der bedürftigen Person in ihren Wohnsitz- oder Heimatstaat gerichtet sein. Voraussetzung ist, dass der Rückreise keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Die Reiseunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein ärztliches Zeugnis zu belegen. Im Übrigen ist der bedürftigen Person höchstens Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV zu leisten (Abs. 2).

In gewissen Fällen kann es allerdings angezeigt sein, eine weitergehende Unterstützung zu gewähren. Dies trifft namentlich dann zu, wenn von vornherein feststeht, dass die finanzielle Notlage bloss vorübergehender Natur ist und einem weiteren Verbleib in der Schweiz keine Hindernisse entgegenstehen. Als Beispiel kann der Fall dienen, dass eine Person zwar arbeitslos wird, im Zeitpunkt des Gesuchs um Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe aber bereits wieder eine neue, aus-

reichend entlohnte Arbeitsstelle hat, die sie alsbald antreten kann. Zu denken ist hier an Unterstützungen, die einen Zeitraum in der Gröszenordnung von drei Monaten nicht überschreiten. In solchen Fällen, in denen die Beschränkung auf Nothilfe eine unverhältnismässige Härte darstellen würde, soll die zuständige Fürsorgebehörde die Möglichkeit haben, eine weiter gehende Unterstützung, z. B. die Übernahme der tatsächlichen Mietkosten anstatt der Finanzierung einer Notunterkunft, zu beschliessen (Abs. 3).

Die um Hilfe ersuchte Fürsorgebehörde (bzw. das Kantonale Sozialamt in Fällen von § 36 Abs. 2 SHV) meldet Unterstützungsfälle nach Abs. 1 lit. b und c der zuständigen Ausländerbehörde (Abs. 4). Allenfalls führt die Bedürftigkeit zu einem Widerruf der Anwesenheitserlaubnis.

§ 7. Aufgaben

In den Strafverfahren, die im Zusammenhang mit missbräuchlichem Bezug von Sozialhilfeleistungen stehen, kommt der betroffenen Gemeinde als Geschädigte Parteistellung zu. Als solche hat sie ein umfassendes Recht auf Akteneinsicht und Beteiligung am Strafverfahren (vgl. § 10 Strafprozessordnung vom 4. Mai 1919, StPO, LS 321; vgl. auch Art. 105 und Art. 107 der Schweizerischen Strafprozessordnung, SR 312). Um den direkten Informationsaustausch zwischen den Sozial- und den Strafuntersuchungsbehörden zu gewährleisten, ist der Fürsorgebehörde mit Abs. 1 lit. d von Gesetzes wegen die Vertretungsbefugnis einzuräumen. Damit erhält die Fürsorgebehörde des betroffenen Gemeinwesens direkten Zugang zu den Strafakten und dadurch zu Informationen, die beispielsweise für eine Rückerstattung von zu Unrecht bezogenen Sozialhilfeleistungen von Bedeutung sein können. Wie bei den Aufgaben gemäss Abs. 1 ist auch hier die Fürsorgebehörde nicht zwingend gehalten, die Vertretungshandlungen im Strafverfahren (z. B. Wahrnehmung von Akteneinsichtsrechten, Teilnahme am Strafverfahren als Geschädigtenvertreterin usw.) selbst wahrzunehmen. Neben der Mandatierung eines Rechtsbeistandes kommt auch eine Delegation an untergeordnete Stellen in Betracht, sofern dies dem Gemeindegesetz und dem kommunalen Recht nicht entgegensteht.

§ 16. Formen

Nach der geltenden Fassung von Abs. 1 wird die wirtschaftliche Hilfe in Bargeld ausgerichtet. Soweit im konkreten Fall nichts dagegen spricht und die Hilfe suchende Person damit einverstanden ist, überweist die zuständige Fürsorgebehörde den Unterstützungsbetrag allerdings bereits heute in der Regel auf ein Post- oder Bankkonto oder

stellt einen entsprechenden Check aus (vgl. dazu auch Kapitel A.7 der SKOS-Richtlinien). Dies erfolgt nicht nur aus verfahrensökonomischen Überlegungen und aus Gründen der Diskretion, sondern auch deshalb, weil Häufigkeit und Art der mit der wirtschaftlichen Hilfe verbundenen Beratung oder Betreuung nicht vom Auszahlungsmodus abhängig sind. Somit ist es normalerweise nicht erforderlich, dass der Unterstützungsbetrag bei der zuständigen Fürsorgebehörde oder einer anderen Gemeindestelle abgeholt wird. Es ist daher angezeigt, die heute üblichen Auszahlungsarten im Gesetz zu verankern und dazu Abs. 1 entsprechend zu ergänzen.

Nach Abs. 2 kann die wirtschaftliche Hilfe auch auf andere Weise erbracht werden, sofern es die Umstände des Einzelfalls rechtfertigen. Darunter fallen beispielsweise direkte Zahlungen an Dritte, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass die Hilfe suchende Person keine Gewähr für die zweckentsprechende Verwendung der Sozialhilfeleistungen bietet (vgl. auch § 18 SHV). Diese Bestimmung hat sich bewährt und soll unverändert beibehalten werden.

Ersuchen leistungserbringende Dritte die zuständige Fürsorgebehörde um Sicherstellung ihrer Aufwendungen, so erteilt Letztere in der Regel eine Kostengutsprache (Abs. 3). Für diese Form der Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe ist neu mit § 16a eine ausführliche Regelung auf Gesetzesstufe vorzusehen. Abs. 3 ist daher aufzuheben.

§ 16a. Gesuche um Kostengutsprache

Müssen Leistungen Dritter sichergestellt werden, erteilt die zuständige Fürsorgebehörde (bzw. das Kantonale Sozialamt in Fällen von § 36 Abs. 2 SHV) in der Regel eine (gegebenenfalls bloss subsidiäre) Kostengutsprache. Es geht hier um leistungserbringende Dritte wie Spitäler, Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen, Zahnärzte, Heime oder therapeutische Einrichtungen. Um den Anspruch auf Übernahme der Kosten zugunsten der Hilfe suchenden Person überprüfen zu können, ist die zuständige Stelle auf verschiedene Angaben seitens des leistungserbringenden Dritten angewiesen. So muss die um Kostengutsprache angegangene Stelle namentlich ihre örtliche Zuständigkeit und die Rechtzeitigkeit des Gesuchs um Kostengutsprache prüfen, die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der zu übernehmenden Leistung klären und die Bedürftigkeit der Person, zu deren Gunsten die betreffende Leistung erbracht werden soll, überprüfen. Bis anhin wurde die Auskunftserteilung im Zusammenhang mit Kostengutsprachegesuchen in den §§ 19 ff. SHV geregelt. Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) am 1. Oktober 2008 wird für die Bekanntgabe von besonderen Personendaten neu eine hinreichend bestimmte formellgesetzliche

Grundlage verlangt. Um diesen Anforderungen zu genügen, ist die Auskunftserteilung im Rahmen von Gesuchen um Erteilung von Kostengutsprachen im Sozialhilfegesetz zu verankern. Inhaltlich erfährt die neue Bestimmung keine Änderung gegenüber den bislang geltenden und in der Sozialhilfeverordnung statuierten Regelungen.

§ 18. Auskünfte

Ein weiterer Gesichtspunkt der Auskunftserteilung betrifft die Hilfe suchende Person selber. Diese ist zwar bereits aufgrund der heutigen Regelung verpflichtet, über ihre Verhältnisse wahrheitsgemäss Auskunft zu geben und Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren. In der Praxis stossen die Fürsorgebehörden jedoch immer wieder auf die Schwierigkeit, dass sie nicht in jedem Fall über unterstützungsrelevante Sachverhalte oder Veränderungen der Verhältnisse informiert werden. Vermehrt verweigern Personen auch unter Hinweis auf den Datenschutz Auskünfte, die für die Beurteilung des Anspruchs auf Sozialhilfe notwendig sind. Dies betrifft namentlich Angaben zu den finanziellen Verhältnissen von nicht unterstützten Personen, die gegenüber der bedürftigen Person unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind oder mit ihr in einem Konkubinats- oder in einer Hausgemeinschaft leben. Neben der Anrechnung von Unterhalts- bzw. Unterstützungsleistungen kann in Fällen einer Hausgemeinschaft unter Umständen das Einkommen der Konkubinatspartnerin oder des Konkubinatspartners oder eine Entschädigung für die Haushaltsführung bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruches der bedürftigen Person berücksichtigt werden (vgl. dazu Kapitel F.3 bis F.5 der SKOS-Richtlinien). In § 18 Abs. 1–3 werden die Mitwirkungspflichten der Hilfe suchenden Person sowie die auskunftspflichtigen Tatbestände im Einzelnen geregelt. Nach wie vor gilt für die Abklärung der für die Unterstützung massgeblichen Umstände der Grundsatz, dass die Verhältnisse in erster Linie durch Befragung der bedürftigen Person abzuklären sind.

Gleichzeitig sollen die Fürsorgebehörden die Möglichkeit erhalten, die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Auskünfte auch ohne Einwilligung bei Dritten einzuholen. Als Voraussetzung wird festgelegt, dass Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Auskünfte oder Unterlagen bestehen (Abs. 4). Mit der Möglichkeit zur Einholung von Auskünften ohne Einwilligung soll nicht nur eine Verbesserung bei der Klärung eines Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe, sondern auch eine präventive Wirkung mit Bezug auf allfällige missbräuchliche Bezüge erzielt werden. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass die Fürsorgebehörden unabhängig von der vorliegenden Revision von § 18 gestützt auf den im öffentlichen Recht

geltenden Untersuchungsgrundsatz weiterhin verpflichtet sind, die für die Unterstützung massgeblichen Umstände von sich aus abzuklären, wenn für sie die Beschaffung der fehlenden Informationen wesentlich einfacher ist als für die Hilfe suchende Person. Dies gilt nach ständiger Rechtsprechung auch bei unkooperativem Verhalten der Hilfe suchenden Person.

Macht die Fürsorgebehörde von der Möglichkeit der direkten Informationsbeschaffung Gebrauch, informiert sie die Hilfe suchende Person bzw. die weiteren betroffenen Personen (mit der Hilfe suchenden Person zusammenlebende bzw. unterhalts- oder unterstützungspflichtige Personen) über die von ihr eingeholten Auskünfte. Selbstverständlich steht es der Fürsorgebehörde auch frei, die Hilfe suchende Person bzw. die weiteren betroffenen Personen vorgängig über die geplante Einholung von Auskünften zu informieren. Gerade in Fällen, in denen ein möglicher Missbrauch im Raum steht, erscheint es jedoch wenig zielführend, die betreffenden Personen vorgängig über die ins Auge gefassten Schritte in Kenntnis zu setzen. Es ist daher davon abzusehen, eine Pflicht zur vorgängigen Information zu normieren (Abs. 5).

§ 47. Schweigepflicht

Nach Abs. 1 der bisherigen Bestimmung kann gegen Entscheide der Fürsorgebehörde über Art und Mass sowie Rückerstattung der wirtschaftlichen Hilfe beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden. Abs. 2 hält weiter fest, dass gegen Entscheide und Verfügungen der für das Fürsorgewesen zuständigen Direktion Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden kann. Diese Weiterzugsmöglichkeiten ergeben sich bereits aus § 152 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (Gemeindegesezt, LS 131.1) in Verbindung mit § 19 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG, LS 175.2) bzw. aus § 19a VRG. Die Regelung von § 47 erweist sich somit als unnötig. Sie ist daher zu streichen. In § 47 wird hingegen neu die Schweigepflicht geregelt. Hinsichtlich der Schweigepflicht hält die bisherige Bestimmung von § 48 einzig fest, dass Personen, denen die Fürsorgebehörde Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe überträgt, der gleichen Schweigepflicht unterliegen wie die Mitglieder der Fürsorgebehörde. Diese Bestimmung orientiert sich an § 71 des Gemeindegesetzes. Da diese Regelung ursprünglich nur die Schweigepflicht der Behördenmitglieder sowie der Beamtinnen, Beamten und Angestellten erfasste, drängte sich beim Erlass des Sozialhilfegesetzes 1981 auf, auch die Personen, die mit der Erfüllung von Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe betraut wurden, der gleichen Schweigepflicht zu unterstellen. In der Folge fand mit der Revision vom 23. September 1984 (OS 49, 155) eine der bisherigen Bestimmung von § 48 entsprechende Regelung Eingang

ins Gemeindegesetz. Ferner verpflichtete § 51 Abs. 1 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals vom 27. September 1998 (Personalgesetz, LS 177.10) die kantonalen Angestellten zur Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim zu halten sind. Mit Inkrafttreten des IDG erfolgte ein Wechsel vom Prinzip der Verschwiegenheit mit Öffentlichkeitsvorbehalt zum Prinzip der Öffentlichkeit mit Verschwiegenheitsvorbehalt. Dadurch erfuhren sowohl § 71 des Gemeindegesetzes als auch § 51 des Personalgesetzes insoweit eine Änderung, als die Pflicht zur Verschwiegenheit neu nur noch gilt, wenn an der Geheimhaltung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse gemäss § 23 IDG besteht oder wenn eine besondere Vorschrift dies vorsieht. Da Massnahmen der Sozialhilfe zu den besonderen Daten gemäss § 3 IDG gehören, deren Bekanntgabe geeignet ist, die Privatsphäre Dritter zu beeinträchtigen (vgl. § 23 Abs. 3 IDG), erscheint es angezeigt, in § 47 eine ausdrückliche Schweigepflicht aller mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Organe und Personen zu verankern. Der Schweigepflicht unterliegen damit neben den Mitgliedern und Angestellten der Fürsorgebehörden und den Angestellten der kantonalen Verwaltung, die mit der Durchführung der öffentlichen Sozialhilfe betraut sind, auch alle anderen Personen, denen Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe übertragen worden sind.

§ 47a. Informationen an Ausländerbehörden

Gemäss Art. 62 und 63 AuG können ausländerrechtliche Bewilligungen unter anderem dann widerrufen werden, wenn eine ausländische Person bzw. ihre Vertreterin oder ihr Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Ein Widerruf ist ferner möglich, wenn die ausländische Person oder eine Person, für die sie zu sorgen hat, auf Sozialhilfe angewiesen ist, wobei für den Widerruf einer Niederlassungsbewilligung eine dauerhafte und in erheblichem Masse vorhandene Sozialhilfeabhängigkeit vorausgesetzt wird. Im Weiteren kann das Bundesamt für Migration unter anderem gegenüber einer ausländischen Person ein Einreiseverbot verfügen, wenn diese Sozialhilfekosten verursacht hat (Art. 67 AuG). Nach Art. 81 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit vom 24. Oktober 2007 (VZAE, SR 142.201) können die kantonalen Behörden beim Bundesamt für Migration einen Antrag auf Erlass eines Einreiseverbots stellen. Um ihre gesetzlichen Aufgaben richtig erfüllen zu können, sind die Ausländerbehörden auf Informationen seitens der Sozialhilfeorgane angewiesen. Gemäss Art. 97 Abs. 3 AuG in Verbindung mit Art. 82 Abs. 5 VZAE haben die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zustän-

digen Behörden der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer zu melden. Keine Meldung hat zu erfolgen, wenn die betroffene Person eine Niederlassungsbewilligung besitzt und sich seit mehr als 15 Jahren in der Schweiz aufhält. Im Rahmen der Umsetzung dieser bundesrechtlichen Meldepflicht ist der genaue Inhalt und Umfang der Meldung kantonalrechtlich näher festzulegen. Um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können, ist die zuständige Ausländerbehörde zunächst auf Angaben über Beginn, Umfang und Beendigung des Bezugs von Sozialhilfe sowie Rückerstattungen von bezogenen Sozialhilfeleistungen angewiesen. Der Widerruf einer ausländerrechtlichen Bewilligung hat ferner dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Die Ausländerbehörden haben bei der Ausübung ihres Ermessens die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu berücksichtigen (Art. 96 AuG). Für einen Widerrufsentscheid sind daher auch Umstände, die Rückschlüsse auf den Integrationsgrad und die persönliche Situation der betroffenen Person zulassen, von Bedeutung. Zu denken ist hier etwa an eine Erwerbstätigkeit im ersten Arbeitsmarkt, die Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm, an Platzierungskosten bei familienexterner Betreuung, an eine sozialtherapeutische Betreuung oder eine stationäre Therapie. Gerade Integrationsprogramme oder betreuerische Massnahmen verursachen zwar regelmässig hohe Sozialhilfekosten. Aufgrund des Integrationswillens und -erfolges bzw. unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der betroffenen Person kann sich ein sofortiger Widerruf einer Aufenthaltsberechtigung in solchen Situationen aber als unangemessen erweisen. Um ihren gesetzlichen Aufgaben nachkommen zu können, benötigen die Ausländerbehörden daher auch Informationen über derartige Umstände, die sich entweder auf die Höhe der Unterstützungsleistungen auswirken oder anderweitig Rückschlüsse auf den Grad der Integration und die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zulassen. § 47a Abs. 1 sieht dementsprechend die Verpflichtung der mit der Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen befassten Stellen vor, der zuständigen Ausländerbehörde die genannten Meldungen unaufgefordert zu erstatten.

Im Weiteren ist zu beachten, dass die mit der Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe betrauten Stellen als Folge ihrer Pflicht zur Abklärung der Verhältnisse nicht selten auch in den Besitz weiterer Informationen gelangen, die für die Beurteilung einer Verlängerung oder eines Widerrufs einer ausländerrechtlichen Bewilligung entscheidend sein können. Dies betrifft Fälle, in denen von der ausländischen Person, ihrer Vertreterin oder ihrem Vertreter im Bewilligungsverfahren falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen

wurden. Gestützt auf Art. 62 lit. a AuG bzw. Art. 63 lit. a AuG kann die zuständige Ausländerbehörde bei Vorliegen solcher Verhaltensweisen eine Bewilligung widerrufen. Um diese von entsprechenden Tatbeständen in Kenntnis setzen zu können und einer missbräuchlichen Erschleichung einer ausländerrechtlichen Bewilligung keinen Vorschub leisten zu müssen, sollen die Sozialhilfeorgane mit der Regelung von Abs. 2 ermächtigt werden, der zuständigen Ausländerbehörde im Einzelfall auch Informationen, die auf ein unrechtmässiges Erwirken einer Anwesenheitsberechtigung hinweisen, unaufgefordert bekannt zu geben.

§ 47b. Informationen an Sozialhilfeorgane

Mit Abs. 1 dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage geschaffen, die es Behörden und Ämtern von Kanton und Gemeinden sowie den mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betrauten Organisationen und Personen erlaubt, bei einem Verdacht auf unrechtmässiges Erwirken von Sozialhilfeleistungen Mitteilung an die zuständigen Sozialhilfeorgane zu machen. Stossen die in Abs. 1 genannten Träger öffentlicher Aufgaben im Rahmen ihrer eigenen amtlichen Tätigkeit auf konkrete Umstände, die es nahelegen, dass eine Person zu Unrecht Sozialhilfeleistungen bezieht, können sie von diesem Mitteilungsrecht Gebrauch machen. Es muss sich dabei um einen erheblichen, sich auf konkrete Tatsachen stützenden Verdacht handeln. Die blossе Vermutung, jemand könnte möglicherweise unberechtigt wirtschaftliche Hilfe beziehen, genügt nicht für eine entsprechende Mitteilung. Die zur Mitteilung berechtigten Amtsträgerinnen und Amtsträger sind dabei nicht verpflichtet, Nachforschungen zu tätigen, um eine solche Vermutung zu erhärten. Von der Festlegung einer Meldepflicht wurde bewusst abgesehen. Eine solche wäre namentlich mit der Gefahr verbunden, dass Meldungen nur gemacht werden, um «sicher zu gehen» respektive um keine Unterlassungsfolgen zu riskieren. Die Ermächtigung zur Information stellt das im vorliegenden Zusammenhang angemessene Mittel der Missbrauchsbekämpfung dar.

Die Mitteilung ist grundsätzlich an die zuständige kommunale Fürsorgebehörde zu richten. Es kann indes auch vorkommen, dass dem betreffenden Träger der öffentlichen Aufgabe die im konkreten Fall zuständige Fürsorgebehörde nicht bekannt ist. Ferner gibt es Fälle, in denen eine bedürftige Person ausnahmsweise durch das Kantonale Sozialamt unterstützt wird und entsprechend keine kommunale Fürsorgebehörde mit der Ausrichtung wirtschaftlicher Hilfe befasst ist (vgl. § 36 Abs. 2 SHV). An der Beteiligung einer zürcherischen Kommunalbehörde mangelt es auch in Fällen, in denen der Kanton Zürich als Heimatkanton einer bedürftigen Person dem Aufenthalts- oder Wohn-

kanton die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe gestützt auf Art. 15 oder 16 ZUG zu ersetzen hat (vgl. § 44 Abs. 3 SHG). Es ist daher festzulegen, dass die Mitteilung betreffend einen Verdacht auf missbräuchlichen Bezug von Sozialhilfeleistungen auch an die für das Fürsorgewesen zuständige Direktion und damit an das Kantonale Sozialamt gerichtet werden kann. Dieses leitet die Information gegebenenfalls an die zuständige kommunale Fürsorgebehörde im Kanton Zürich bzw. in Fällen mit interkantonalem Bezug an die nach Art. 29 Abs. 1 ZUG zuständige kantonale Amtsstelle weiter (Abs. 2).

Vom Informationsrecht ausgeschlossen sind Träger einer öffentlichen Aufgabe, soweit sie einer bundesrechtlichen Schweigepflicht unterstehen. Dies bringt der Vorbehalt in Abs. 3 zum Ausdruck.

§ 47c. Informationen unter Sozialhilfeorganen

Die Pflicht der Fürsorgebehörden, einander über Beginn, Ausmass, Dauer und Ursachen gewährter wirtschaftlicher Hilfe Auskunft zu erteilen, ist heute in § 27 Abs. 3 SHV geregelt. Eine solche Auskunftserteilung ist insbesondere bei einem Wegzug einer unterstützten Person von Bedeutung. Sie dient nicht nur einer ordnungsgemässen Fallübergabe, sondern ermöglicht auch rechtzeitige Absprachen zwischen allen Beteiligten und hilft, Doppelbezüge und Doppelzahlungen zu vermeiden. Ausserdem kann so abgeklärt werden, ob der künftige Mietzins in der neuen Gemeinde akzeptiert wird (vgl. Kapitel B.3 und C.1.7 der SKOS-Richtlinien). Ferner wird damit ein Informationsaustausch bezüglich der bereits durchgeführten Integrationsmassnahmen ermöglicht, was Doppelspurigkeiten zu vermeiden hilft. Aber auch Auskünfte über rechtskräftige Verurteilungen wegen unrechtmässiger Erwirkung von Sozialhilfeleistungen sind gerade mit Blick auf die Vermeidung zukünftiger Missbräuche für die neu zuständige Fürsorgebehörde von Bedeutung. Auch solche Informationen sollen daher ausgetauscht werden können. Da das IDG für die Bearbeitung besonderer Personendaten eine hinreichend bestimmte Regelung in einem formellen Gesetz verlangt (vgl. § 8 Abs. 2 IDG), wird die heutige Bestimmung von § 27 Abs. 3 SHV neu ins Sozialhilfegesetz übernommen und den datenschutzrechtlichen Vorgaben angepasst. Dabei ist die Gelegenheit zu ergreifen, die gegenseitige Informationspflicht auch auf Abtretungen und Auszahlungen gemäss § 19 Abs. 1 und 2 und die Realisierung von Vermögenswerten gemäss § 20 auszudehnen, um insbesondere Rückerstattungen von gewährter wirtschaftlicher Hilfe durch die vormals zuständige Fürsorgebehörde sicherzustellen.

§ 47d. Datenaustausch bei der Interinstitutionellen Zusammenarbeit

Um die Eingliederung der Hilfesuchenden und ihre finanzielle Unabhängigkeit zu fördern, haben die Sozialhilfeorgane mit anderen Leistungserbringern, namentlich den Organen der Arbeitslosenversicherung, der Invalidenversicherung und der Berufsberatung sowie mit privaten Organisationen eng zusammenzuarbeiten (§ 3c Abs. 1). Die interinstitutionelle Zusammenarbeit setzt einen umfassenden Austausch von Informationen über die Hilfe suchende Person zwischen den beteiligten Leistungserbringern voraus, um die für die betreffende Person am besten geeigneten Massnahmen zu ermitteln und entsprechende Integrationsmassnahmen in die Wege zu leiten. Auf Bundesebene sehen Art. 85f des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG, SR 837.0) sowie Art. 68^{bis} des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG, SR 831.20) einen Datenaustausch zwischen den Durchführungsorganen der Arbeitslosenversicherung und den Invalidenversicherungsstellen vor. Um die im Interesse der Hilfe suchenden Person erfolgende Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Organen weiter zu erleichtern, sollen die Sozialhilfeorgane in § 47d ermächtigt werden, mit den im konkreten Einzelfall beteiligten Stellen namentlich Informationen über die persönliche, familiäre, berufliche, gesundheitliche und finanzielle Situation der betroffenen Person auszutauschen, sofern dies für die Förderung von deren Eingliederung geeignet und erforderlich ist.

§ 48. Auskünfte auf Ersuchen

Die bisher unter diesem Paragraphen aufgeführte Regelung zur Schweigepflicht findet sich neu unter § 47. Stattdessen werden in § 48 im Anschluss an die Bestimmungen zum Informationsaustausch (§§ 47a–47d) die Auskünfte auf Ersuchen geregelt.

§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 IDG – letztere Bestimmung mit Bezug auf besondere Personendaten (Informationen, bei denen wegen ihrer Bedeutung, der Art ihrer Bearbeitung oder der Möglichkeit ihrer Verknüpfung mit anderen Informationen die besondere Gefahr einer Persönlichkeitsverletzung besteht) – sehen eine allgemeine Möglichkeit der Bekanntgabe von Personendaten vor. Demnach gibt das öffentliche Organ einem anderen öffentlichen Organ sowie den Organen anderer Kantone oder des Bundes besondere Personendaten im Einzelfall bekannt, wenn das Organ, das solche Daten verlangt, diese zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben benötigt. Dabei handelt es sich allerdings lediglich um rahmengesetzliche Bestimmungen. Eine kon-

krete Ausgestaltung für den Bereich der Sozialhilfe fehlt im zürcherischen Recht. Mit der vorliegenden Festsetzung einer Auskunftspflicht auf Ersuchen wird die im Einzelfall zu leistende Amtshilfe im Bereich der Sozialhilfe konkretisiert. Einerseits geht es darum, die Sozialhilfeorgane, d. h. die Mitglieder von Fürsorgebehörden und die auf kommunaler oder kantonaler Ebene mit Aufgaben der öffentlichen Sozialhilfe betrauten Personen, von der in § 47 geregelten Schweigepflicht zu entbinden, wenn andere Amtsstellen oder Gerichtsbehörden eine Auskunft verlangen, die für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der anfragenden Stellen geeignet und erforderlich ist (Abs. 1). Andererseits sollen die Sozialhilfeorgane die Möglichkeit erhalten, bei anderen Stellen Auskünfte einzuholen, die sie ihrerseits für die richtige Aufgabenerfüllung benötigen (Abs. 2). Es kann sich dabei namentlich um Auskünfte handeln, die für die Abklärung eines Anspruchs auf wirtschaftliche Hilfe, für die Beurteilung einer Verpflichtung zur Rückerstattung von bezogenen Sozialhilfeleistungen oder im Zusammenhang mit Nachforschungen bezüglich einer unrechtmässigen Erwirkung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe benötigt werden. Die Auskunftspflicht beschränkt sich daher nicht nur auf Verwaltungsbehörden des Kantons und seiner Gemeinden sowie auf Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind. Zur Auskunftserteilung verpflichtet sollen stattdessen auch Personen sein, die mit der unterstützten Person in Hausgemeinschaft leben oder ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind, sowie Arbeitgeber der unterstützten Person und der mit ihr in Hausgemeinschaft lebenden Personen. Dies erweist sich unter anderem mit Blick auf die Berücksichtigung des Einkommens einer Konkubinatspartnerin oder eines Konkubinatspartners bzw. auf die Anrechnung einer Entschädigung für die Haushaltsführung (vgl. Kapitel F.3 bis F.5 der SKOS-Richtlinien) als notwendig (Abs. 2).

Nicht der Auskunftspflicht zu unterstellen sind die Ombudsstellen, die Notariate und die Datenschutzbeauftragten von Kanton und Gemeinden, da die Ausübung der Tätigkeiten dieser Stellen ein besonderes Vertrauensverhältnis voraussetzt. Ihnen steht jedoch das Recht zu, nach Abwägung der Interessen im Einzelfall Auskunft zu erteilen (Abs. 3).

Nach dem Vorbehalt von Abs. 4 sind im Weiteren Amtsstellen, die einer bundesrechtlichen Schweigepflicht unterliegen (z. B. Organe der Arbeitslosenversicherung, IV-Stellen, Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Kantonalkasse usw.), von der Auskunftspflicht ausgenommen.

V. Übergangsbestimmungen

Mit den Übergangsbestimmungen wird klargestellt, dass sich die Informationen nach §§ 47a–47d sowie die Auskünfte auf Ersuchen nach § 48 nicht nur auf Sachverhalte beziehen, die sich nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen ereignet haben, sondern im Sinne einer Rückanknüpfung auch auf Tatsachen, die sich davor ereignet haben.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Die Änderungen betreffend Auskunftserteilung und Informationsweitergabe haben keine finanziellen Auswirkungen. Insbesondere haben sie keine Erhöhung der Sozialhilfekosten zur Folge.
2. Demgegenüber ist davon auszugehen, dass der Systemwechsel bei der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene sowohl für den Kanton als auch für die Gemeinden geringe Mehrkosten zur Folge haben wird.

Gemäss § 44 SHG erstattet der Kanton den Gemeinden die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe an Ausländerinnen und Ausländer, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben. Diese Regelung wird künftig auch für die Unterstützung von vorläufig Aufgenommenen gelten. Der Kanton wird den Gemeinden somit die Kosten der neu nach den SKOS-Richtlinien bemessenen wirtschaftlichen Hilfe für vorläufig Aufgenommene, die noch nicht zehn Jahre ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, ersetzen. Teilweise können diese Kosten aus den Zahlungen des Bundes gedeckt werden, der den Kantonen seit dem 1. Januar 2008 eine Globalpauschale für die Unterstützung vorläufig Aufgenommener ausrichtet (vgl. Anhang 3.1 zur Weisung III / 7 des Bundesamtes für Migration, Berechnung der Globalpauschalen für das Jahr 2009; Fr. 55.04 pro Tag und Person für den Kanton Zürich ab 1. Januar 2009). Diese Bundeszahlungen erfolgen jedoch nur für vorläufig Aufgenommene, die noch nicht sieben Jahre in der Schweiz weilen. Ab dem siebten Jahr nach der Einreise ist der Kostenersatz nach § 44 SHG zugunsten der Gemeinde daher vollumfänglich aus Kantonsmitteln zu finanzieren.

Mit Bezug auf die Höhe des vom Kanton zu leistenden Kostenersatzes nach § 44 SHG ist zu beachten, dass neu die Integrationsinstrumente des Sozialhilfegesetzes bei der Unterstützung der vorläufig Aufgenommenen zum Tragen kommen werden. Wie bei den anderen Sozialhilfebeziehenden wird ihre berufliche und soziale Integration gefördert (§ 3a SHG), werden sie dem Prinzip von

Leistung und Gegenleistung (§ 3b SHG) unterstellt und können die Sanktionsmöglichkeiten nach §§ 24 und 24a SHG zur Anwendung gelangen. Mit dem Einsatz dieser Integrationsinstrumente und unter Berücksichtigung des Umstandes, dass vorläufig Aufgenommenen seit der Revision der Ausländergesetzgebung unabhängig von der Arbeitsmarkt- und Wirtschaftslage eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit erteilt werden kann (Art. 85 Abs. 6 AuG), ist eine erhebliche Steigerung der Erwerbstätigkeit bei dieser Personengruppe zu erwarten, welche derzeit bei nur rund 43% liegt. Längerfristig ist davon auszugehen, dass sich die Erwerbsquote der vorläufig Aufgenommenen derjenigen der übrigen Ausländerinnen und Ausländer angleichen wird.

Nach bisherigem System der Unterstützung nach Asylfürsorgeverordnung leistet der Kanton den Gemeinden an die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe für vorläufig Aufgenommene zeitlich unbegrenzt Beiträge, die auf der Grundlage der Leistungen des Bundes in der Asylfürsorge festgelegt werden (§ 10 AfV). Da der Bund sich teilweise aus der Finanzierung der Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene zurückzieht, indem er die Globalpauschale nur noch während der ersten sieben Jahre seit Einreise ausrichtet, würden dem Kanton auch bei einer Beibehaltung des bisherigen Systems Mehrkosten entstehen. Der Grund liegt darin, dass die Asylfürsorgeverordnung keine zeitliche Beschränkung der Beitragsausrichtung des Kantons zuhanden der Gemeinden vorsieht. Für jede vorläufig aufgenommene Person, die seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz weilt und unterstützungsbedürftig ist, hätte er den Gemeinden den Beitrag gemäss § 10 AfV daher aus eigenen Mitteln zu leisten (vgl. diesbezüglich Beschluss des Regierungsrates vom 17. Dezember 2007, wonach den Gemeinden ein Anteil von 63,5 % als Beitrag gemäss § 10 AfV ausgerichtet wird, was einem Betrag von rund Fr. 32.28 pro Person und Tag entspricht). Zudem hätte die Beibehaltung des bisherigen Systems zur Folge, dass die Integrationsinstrumente des Sozialhilfegesetzes bei der Unterstützung der vorläufig Aufgenommenen nicht zur Anwendung gelangen könnten. Eine Steigerung der Erwerbstätigkeit der vorläufig Aufgenommenen wäre damit ungleich schwerer zu erreichen als bei einer Umstellung auf die Unterstützung nach Sozialhilfegesetz bzw. SKOS-Richtlinien.

Bei der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen dieser Umstellung sind daher die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe bemessen nach den SKOS-Richtlinien und der Kostenersatz nach § 44 SHG nicht für sich allein zu betrachten. Vielmehr sind diejenigen Mehrkosten, die bei einer Beibehaltung des bisherigen Unterstützungssystems entstehen würden, davon in Abzug zu bringen. Aus dieser

Gegenüberstellung ergeben sich mit der geplanten Gesetzesrevision für den Kanton jährliche Mehrkosten in der Grössenordnung von 2 Mio. Franken.

Mit Bezug auf die Gemeinden ist zu bemerken, dass sie vom Kanton nur die Kosten für die wirtschaftliche Hilfe während der ersten zehn Jahre ab Wohnsitznahme im Kanton ersetzt erhalten (§ 44 Abs. 1 SHG). Sozialhilfeleistungen für vorläufig Aufgenommene, die seit mehr als zehn Jahren ununterbrochen Wohnsitz im Kanton haben, gehen daher mit dem Systemwechsel zulasten der Gemeinden, die diesbezüglich eine gewisse Mehrbelastung erfahren werden. Unter Berücksichtigung der Eigenleistungen der vorläufig Aufgenommenen, die sich aufgrund verstärkter Integrationsbemühungen im Laufe der Zeit fortwährend erhöhen wird, ist von einem durchschnittlichen Mehraufwand für die Gesamtheit aller Gemeinden von 0,4 Mio. Franken pro Jahr auszugehen.

Gewisse finanzielle Auswirkungen wird schliesslich auch § 45 SHG zeitigen, wonach der Kanton den Gemeinden nach ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe Kostenanteile bis zur Hälfte der beitragsberechtigten Ausgaben leistet. Für den Kanton ergeben sich daraus geringfügige Mehrkosten, während die staatsbeitragsberechtigten Gemeinden entsprechend entlastet werden.

3. Der Ausschluss von der ordentlichen Sozialhilfe gemäss § 5e der Vorlage wird für den Kanton eine leichte Kostensenkung zur Folge haben. Auswirkungen auf die Gemeinden wird die neue Bestimmung nicht haben, da es sich hier durchwegs um Fälle handeln dürfte, die ohnehin unter die Bestimmung des Kostenersatzes gemäss § 44 SHG fallen.

VII. Einzelinitiative KR-Nr. 27/2008 betreffend Änderung des Sozialhilfegesetzes

Der Kantonsrat hat am 4. Februar 2008 eine von Karl Stengel, Feldmeilen, am 7. Januar 2008 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen, welche die Auskunfts- und Mitteilungspflicht im Rahmen der Sozialhilfe betrifft.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 1. Juli 2009 über die Einzelinitiative Bericht erstattet (Vorlage 4610) und festgehalten, dass den Anliegen der Einzelinitiative im Rahmen der – nun vorliegenden – SHG-Revision mit einzelnen Abweichungen Rechnung getragen werden wird. In der Folge hat er dem Kantonsrat beantragt, die Einzelinitiative abzulehnen. An diesem Antrag ist festzuhalten.

VIII. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi